|  |  |
| --- | --- |
| Landeshauptstadt Stuttgart  Oberbürgermeister  Gz: OB | GRDrs 736/2006 |

Stuttgart, 10.11.2006

**Eingruppierung von Lebensmittelkontrolleuren/-innen**

**Beschlussvorlage**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Vorlage an | zur | Sitzungsart | Sitzungstermin |
| Verwaltungsausschuss Gemeinderat | Vorberatung Beschlussfassung | nicht öffentlich öffentlich | 22.11.2006 23.11.2006 |

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

1. Die dem Referat SO, Amt für öffentliche Ordnung zugewiesenen 18 Lebensmittelkontrolleure (LMK) werden abweichend vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), in Kraft ab 1.10.2005, nach Abschluss ihrer Ausbildung übertariflich und unter Beachtung von § 17 Abs. 3 Tarifvertrag zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ) wie folgt eingruppiert

- 10 Vollzeitbeschäftigte in Entgeltgruppe (EG) 9

- 8 Vollzeitbeschäftigte für besonders schwierige Sonderfunktionen in EG 10.

2. Die Hebung der 13 vorhandenen Stellen nach EG 9 bzw. EG 10 wird zum Stellenplan 2008 vorgemerkt.

3. Die beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen beschäftigten beamteten Tierärzte/-innen erhalten ab 1.1.2007 eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 130 Euro.

**Zu den Beschlussziffern 1, 2:**

Mit Inkrafttreten des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes wurden der Stadt Stuttgart zum 1.1.2005 auch die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung übertragen. Zu den aktuellen Problemen wurde von Referat SO mit GRDrs. 350/2006 und von Referat WFB mit GRDrs. 422/2006 berichtet.

**Ausgangssituation:**

Mit GRDrs. 634/2004, Beschlussziffer 1, hat der Gemeinderat davon Kenntnis genommen, dass bis zu 7 Beschäftigte zur Ausbildung mit Verg.Gr. Vc Fgr. 1a BAT im Vorgriff auf entsprechende Stellenschaffungen eingestellt werden können (seit 1.10.2005 in EG 8 übergeleitet). In der Begründung Nr. 4 zu o.g. GRDrs. war dargelegt, dass die Stellen

* für die in Ausbildung befindlichen LMK mit Verg.Gr. Vc Fgr. 1a BAT und nach Ausbildungsabschluss
* für allgemeine Tätigkeiten der LMK (10 Stellen) mit Verg.Gr. Vc Fgr. 1b BAT (d.h. mit Bewährungsaufstieg nach Verg.Gr. Vb BAT nach 3 Jahren)
* für besonders schwierige Sonderfunktionen der LMK aufgrund großstadtspezifischer Besonderheiten (1 Stelle Bereichsleitung, 2 Stellen Großmarkt, 2 Stellen Überprüfen und Bewerten der Eigenkontrollkonzepte der Betriebe, 2 Stellen Risikobewertung und 1 Stelle Verbraucherbeschwerdemanagement) vorläufig nach Bes.Gr. A 10 bzw. Verg.Gr. IV b Fgr. 1a BAT

bewertet werden.

Mit dieser Differenzierung konnte den Anforderungen an die Lebensmittelüberwachung allgemein, den Besonderheiten im Bereich der Landeshauptstadt sowie dem vorhandenen beruflichen Hintergrund der Mitarbeiter/-innen (bereits vorhandener qualifizierter Berufsabschluss und entsprechendes Einkommen) Rechnung getragen und qualifizierte Kräfte für die Ausbildung gewonnen werden. Die gesamten Ausbildungskosten werden vom Land über den Finanzausgleich refinanziert.

Von den 7 zur Ausbildung eingestellten Beschäftigten schließen 5 aufgrund sehr guter Leistungen zum 30.09.2006, die 2 anderen zum 31.12.2006 ihre Ausbildung ab. Sie werden sofort im Anschluss daran für die o.g. Sonderfunktionen angestellt werden. 6 Beschäftigte beginnen am 01.01.2007 ihre zweijährige Ausbildung zum LMK, 5 weitere am 01.01.2009. Die noch ausstehenden 5 Stellen für Lebensmittelkontrolleure in Ausbildung sollen zum Stellenplan 2009 geschaffen werden (Ausbildung vom 1.1.2009 – 31.12.2010).

Durch die Neufassung des Tarifrechts (TVöD) wurden die tariflichen Aufstiegsmöglichkeiten stark eingeschränkt; die Eingruppierung erfolgt seit 1.10.2005 durch Überleitung aus den Vergütungsgruppen des BAT in die entsprechenden Entgeltgruppen des TVöD. Durch die Streichung der Fallgruppen und den damit verbundenen Wegfall des Bewährungsaufstiegs werden Beschäftigte aus der Verg.Gr. Vc BAT generell nach EG 8 übergeleitet. Konkret bedeutet dies, dass die LMK mit allgemeinen Überwachungsaufgaben sowohl während der Ausbildung (seither Verg.Gr. Vc Fg. 1a) als auch danach (seither Verg.Gr. Vc Fg. 1b mit Aufstieg nach 3 Jahren nach Verg.Gr. Vb) nach EG 8 eingruppiert werden. Die Verg.Gr. Vb und IVb BAT wurden zur EG 9 zusammengefasst; die LMK mit besonders schwierigen Sonderfunktionen wären in EG 9 einzugruppieren.

In den Städten Köln, Düsseldorf, Frankfurt/M. werden alle LMK in EG 9 eingruppiert, es gibt keine der o.g. Sonderfunktionen. Eine Umfrage ergab, dass auch Großstädte in BW wie Heidelberg, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim alle LMK nach EG 9 eingruppieren wollen. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat gegenüber dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum mit Schreiben vom 15.05.2006 mitgeteilt, dass die in den Landkreisen anzustellenden LMK nach Abschluss der Ausbildung in EG 9 eingruppiert werden. Nach TVöD würde die EG 9 bei der Stadt Stuttgart nur für LMK mit Sonderfunktionen in Betracht kommen.

Würde man keine Differenzierung in der Bewertung/Eingruppierung der LMK bei der Stadt Stuttgart vornehmen, bliebe die Komplexität der Aufgaben bei der Landeshauptstadt wie überregionale Großveranstaltungen, Großmarkt und landesweit tätige Firmen unberücksichtigt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass in Stuttgart LMK mit allgemeinen Tätigkeiten 1 EG schlechter gegenüber den LMK in den o.g. Städten und Landkreisen eingruppiert würden (nämlich in EG 8). Die LMK mit Sonderfunktionen würden in EG 9 und damit identisch eingruppiert wie die LMK in den v.g. Städten und Landkreisen. Die Komplexität der Aufgabenerledigung in Stuttgart würde nicht herausgestellt; die höheren Anforderungen, die die landeshauptstadtspezifischen Sonderfunktionen mit sich bringen, würden sich nicht in der Eingruppierung niederschlagen.

**Konsequenzen:**

Wenn gegenüber dem Umland bei niedrigeren Lebenshaltungskosten und gleichen Anforderungen die Eingruppierung der LMK mit allgemeinen Aufgaben in Stuttgart mit EG 8 geringer und die Eingruppierung der LMK mit Sonderfunktionen in EG 9 dieselbe wäre, könnte weder geeignetes Überwachungspersonal gewonnen noch die vorhandenen Mitarbeiter/-innen trotz Rückzahlungspflicht bei vorzeitigem Wechsel dauerhaft gehalten werden. Mit dieser eingruppierungsmäßigen Schlechterstellung wäre die Stadt Stuttgart für LMK nach abgeschlossener Zusatzausbildung und künftig auch für Auszubildende aus Eingruppierungsgesichtspunkten nicht mehr attraktiv genug.

### Sollte aus den genannten Gründen tatsächlich eine Abwanderung der LMK stattfinden, wäre mindestens eine deutliche Verschlechterung des in Stuttgart qualitativ hohen Verbraucherschutzes die unausweichliche Folge, weil freie Stellen nicht wiederbesetzt werden könnten, da keine entsprechend ausgebildeten LMK zur Verfügung stehen.

**Vorschlag:**

Dieses Missverhältnis kann durch die Eingruppierung der LMK mit allgemeinen Aufgaben in EG 9 und der LMK mit Sonderfunktionen in EG 10 bereinigt werden. Diese übertarifliche Eingruppierung ist auch gerechtfertigt, da in einer Großstadt wie Stuttgart die Probleme in Krisensituationen regelmäßig kumulieren und dadurch bei summarischer Betrachtung höhere Anforderungen an die Beschäftigten gestellt werden als in den o.g. Städten und Landkreisen. Die Stadt Stuttgart sollte aus arbeitsmarktpolitischen und personalwirtschaftlichen Gründen die überplanmäßige Eingruppierung vornehmen.

Hinzuweisen ist darauf, dass nach § 17 Abs. 3 Überleitungstarifvertrag zum TVöD (TVÜ-VKA) die o.g. Eingruppierungsvorgänge vorläufig sind, keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand begründen.

Wegen der Zuständigkeit der Stadt Stuttgart für die (staatliche) Pflichtaufgabe nach Weisung „Lebensmittelüberwachung“ muss diese im Interesse der Verbraucher gewährleistet werden. Über eine angesichts der aktuellen Diskussion evtl. notwendig werdende Erhöhung des Bedarfs an LMK-Stellen wäre später zu entscheiden.

**Zu Beschlussziffer 3:**

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Lebensmittelüberwachung und aufgrund der öffentlichen Diskussion über die ständige Erreichbarkeit der Lebensmittelbehörden sollte bei der Dienststelle an Wochenenden von freitags, Dienstschluss, bis montags, Dienstbeginn, sowie bei Großereignissen wochentags von Dienstende bis 23.00 Uhr jeweils ein/e Lebensmittelkontrolleur/in sowie ein/e Amtstierarzt/ärztin erreichbar sein. Die ständige Erreichbarkeit wird aus Gründen des Verbraucherschutzes für zwingend erforderlich gehalten.

Die zu gewährende monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 Euro/Monat je beamtetem/er Tierarzt/-ärztin ist ein finanzieller Ausgleich für die Gewährleistung der laufenden Erreichbarkeit durch die Tierärzte/-innen der Dienststelle zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes.

Durch die Gewährleistung der Erreichbarkeit wochentags nach Dienstende und an Wochenenden entstehen den Tierärzten/-innen regelmäßig Nachteile im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Haushaltsführung und der Betreuung der Kinder. Diese Nachteile können in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden. Ebenso entstehen Nachteile im familiären Bereich, da die privaten Kraftfahrzeuge der Tierärzte/-innen als Dienstwagen eingesetzt werden und den Familien somit für ca. 68 Std. an den Wochenenden nicht zur Verfügung stehen. Einschränkungen ergeben sich des weiteren auch bei der Freizeitgestaltung, da diese aufgrund der erforderlichen Erreichbarkeit nicht nach den individuellen Vorstellungen erfolgen kann. Darüber hinaus entstehen bei Arbeitseinsätzen höhere Auslagen für Verpflegung, da aufgrund der außerhalb der Dienstzeiten liegenden Tätigkeit das verbilligte städtische Angebot nicht zur Verfügung steht.

Finanzielle Auswirkungen

Zu 1, 2:

Für die übertarifliche Eingruppierung der LMK entstehen jährliche Mehrkosten (bei Besetzung aller 18 Stellen nach Abschluss der Ausbildung, d.h. voraussichtlich ab 01.01.2011) in Höhe von rd. 59.000 Euro (Differenz zwischen den Grundentgelten EG 8 – EG 9 bzw. EG 9 – EG 10, einschl. Sozialversicherung und ZVK).

Die ersten 7 LMK schließen ihre Ausbildung bis zum 31.12.2006 ab und werden mit Sonderfunktionen beschäftigt. Hieraus ergeben sich für die Jahre 2007 und 2008 Personalmehrkosten in Höhe von ca. 32.000 Euro/Jahr. Die Kostenerstattung des Landes für die LMK bleibt indessen unverändert.

Das Land trägt nur die Kosten für die Ausbildung von 18 LMK bei der Stadt Stuttgart bis Ende 2010. Die Stadt müsste beim Abwandern von LMK in das Umland eine Ersatzausbildung (Personalkosten und Ausbildungskosten) in Höhe von rd. 100.000 Euro je LMK aus städtischen Mitteln finanzieren.

Gerade durch die vorgeschlagene übertarifliche Eingruppierung wäre dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen.

Zu 3.:

Bei 4 verbeamteten Tierärzten/-innen ist von Mehrkosten in Höhe von 6.240 Euro im Jahr auszugehen.

Summe aus 1. bis 3.:

In den Personalhaushalten 2007 und 2008 ist mit Mehraufwendungen von ca. 38.200 Euro/Jahr zu rechnen.

**Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

- -

**Vorliegende Anfragen/Anträge:**

keine

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

- -

Dr. Wolfgang Schuster

Anlagen

keine

Anlage 1 zu GRDrs 736/2006

Leitvermerke:

2. Über 10-3.2

10-3

10-5 (Beschlussziffer 3 und Begründung zu 3. ist zwischen 32-1 und 10-5 H. Bienzle abgestimmt)

AL 10

Referat AK, Referat SO

an Herrn OB z.U.

3. 10-2.1 zur weiteren Veranlassung

4. WV 10-3.209